



Normenkontrollverfahren, Regionales Raumordnungsprogramm, Antragsbefugnis, Nachbarschutz, Wohnen im Außenbereich

OVG Lüneburg, Urteil vom 30. Juli 2015 – 12 KN 220/14

Ein Regionales Raumordnungsprogramm, welches ein Vorranggebiet für Windenergie in einer Entfernung von 583,96 Metern zu einem Wohnhaus ausweist, verstößt nicht gegen das planerische Gebot der Rücksichtnahme. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte und die Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung sind in dem Fall noch möglich und von Standpunkt und Typ einer etwaigen Anlage abhängig.

Hintergrund der Entscheidung

Die Entscheidung befasst sich mit dem Normenkontrollantrag gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie im Regionalen Raumordnungsprogramm. Der Antragsteller ist Eigentümer eines Hauses im Außenbereich, das sich in einer Entfernung von 583,96 Metern zum nächstgelegenen Vorranggebiet befindet. Der Antragsteller sieht das planerische Gebot der Rücksichtnahme durch die Ausweisung verletzt.

Inhalt der Entscheidung

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg lehnte den Antrag bereits als unzulässig ab. Der Antragsteller könne keine Rechtsverletzung geltend machen und sei daher nicht antragsbefugt. Eine Antragsbefugnis erfordere, dass der Antragsteller substantiiert darlegt, dass zu seinen Lasten das planungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme verletzt ist bzw. eine nachteilige Betroffenheit oberhalb der Zumutbarkeitsschwelle vorliegt. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass die Raumordnungsplanung lediglich eine überörtliche Rahmensetzung betreibt. Private Belange seien nur abzuwägen, soweit diese auf dieser Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Die vom Antragsteller vorgetragene Punkte könnten dies nicht begründen.

Das Gericht ging davon aus, dass der vom Planungsträger angesetzte Mindestabstand zur Wohnbebauung von 500 Metern nicht zu beanstanden sei. Die konkrete Einhaltung der erforderlichen Immissionsschutzgrenzwerte sei nicht auf dieser Planungsebene zu prüfen. Der Senat berücksichtigte zur Einhaltung der Grenzwerte zudem die Möglichkeit von Abschaltzeiten. Auch stünde die Gefahr einer optisch bedrängenden Wirkung der Planung nicht entgegen. Die aus der Rechtsprechung entwickelte Faustregel, dass bei einem Abstand zwischen der 2- und der 3-fachen Anlagenhöhe eine Einzelfallprüfung erfolgen müsse, bedeute nicht, dass die Planungsträger im Rahmen der Raumordnungsplanung den 3-fachen Abstand einer Anlage mit größter derzeit üblicher Höhe zur äußeren Grenze einplanen müssten.

Fazit

Diese Entscheidung verdeutlicht, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie in der Raumordnungsplanung nur anhand des Maßstabs beurteilt werden kann, der auf der Planungsebene anzusetzen ist. Einzelfallprüfungen, die typischerweise erst im Rahmen der Anlagengenehmigung erfolgen können, sind vom Planungsträger nicht zu erwarten. Bei der Planung darf berücksichtigt werden, dass die Genehmigungsfähigkeit auch durch Anpassungen im Betriebsablauf, beispielsweise durch Abschaltzeiten, erreicht werden kann.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

<http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&docid=MWRE150002486&psml=bsndprod.psml&max=true>